

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über

die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG)

Gelöscht: Entwurf

Gelöscht: 11.06

Gelöscht: 1

Gelöscht: 2

Gelöscht: 3.10.2007¶

Die Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -
im Folgenden Stadt genannt

und

der Landkreis Kassel –
- vertreten durch den Kreisausschuss -
im Folgenden Landkreis genannt

schließen gemäß §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) zum Zwecke der Umsetzung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) folgende Vereinbarung:

Gelöscht: 4

Gelöscht: 6

Gelöscht: 1978

Gelöscht: 4

Gelöscht: 0

§ 1 Präambel

Die kreisfreie Stadt und der Landkreis Kassel kooperieren aufgrund ihrer engen regionalen Verflechtung bereits in vielen Verwaltungsbereichen. Aus fachlichen und wirtschaftlichen Gründen bilden Stadt und Landkreis bereits einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich mit einer gemeinsamen zentralen Leitstelle für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst, so dass es folgerichtig ist, die beiden Organisationseinheiten mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Ressourceneinsatzes zusammenzuführen. Die im HRDG ausdrücklich normierte Pflicht zur Zusammenarbeit benachbarter Landkreise und kreisfreier Städte wird durch diese Vereinbarung in besonderer Weise erfüllt.

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett

Formatiert: Schriftart: Nicht Fett, Schriftartfarbe:

Gelöscht: einer

Gelöscht: Zentrale

Gelöscht: der

Gelöscht: die

Gelöscht: n

Gelöscht: den

Gelöscht: den

Gelöscht: erfüllt

Gelöscht: diesem durch

§ 2 Aufgabenübergang, Rechtsfolgen

Die Stadt übernimmt gemäß § 24 Abs. 1 (erste Alternative) und § 25 Abs. 1 KGG die dem Landkreis als Träger des Rettungsdienstes nach dem HRDG obliegenden gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben und erfüllt sie zusammen mit ihren eigenen entsprechenden Aufgaben auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gelöscht: n

Gelöscht: Die Stadt tritt als Rechtsnachfolgerin in alle Verträge ein, die der Landkreis als Träger des Rettungsdienstes geschlossen hat.¶

Formatiert

Gelöscht: 

Der Stadt wird die Befugnis übertragen, Satzungen auch für das Gebiet des Landkreises zu erlassen. Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung zustehende Benutzungsgebühren und Benutzungsentgelte und sonstige Einnahmen fließen der Stadt zu.

§ 3 Personal

Mitarbeiter/innen, die bisher in der Landkreisverwaltung für die Aufgabenwahrnehmung des Rettungsdienstes eingesetzt waren, werden auf Verlangen des Landkreises im Rahmen der geltenden beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen bei der Feuerwehr der Stadt Kassel für diese Aufgabe eingesetzt. Näheres kann in einem noch abzuschließenden Dienstleistungsüberlassungs- bzw. Personalgestellungsvertrag geregelt werden. Bei eintretender Personalfluktuatation werden notwendige Ersatzeinstellungen durch die Stadt vorgenommen. In entsprechende Auswahlverfahren sind Mitarbeiter/innen des Landkreises mit einzubeziehen, sofern es sich um die Nachbesetzung der bisher durch Landkreismitarbeiter besetzten Stellen handelt. Sie gelten in diesem Zusammenhang als interne Bewerber.

Der Landkreis bleibt Arbeitgeber bzw. Dienstherr der überlassenen Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten; das Direktionsrecht geht auf die Stadt über.

Die Stadt erstattet dem Landkreis die entstehenden Personalkosten.

§ 4 Mitwirkung

Die Fortschreibung des Bereichsplanes gemäß § 22 HRDG, der die wesentlichen Grundzüge des Rettungsdienstes beider Beteiligter regelt, sowie die Rettungsdienst-Gebührensatzung bedürfen, der Zustimmung des Landkreises, soweit er von der Fortschreibung bzw. der Satzungsregelung betroffen ist.

Im Zusammenhang mit Ereignissen im Bereich des Rettungsdienstes, die für den Landkreis bedeutend sind, ist die Stadt gegenüber dem zuständigen Dezernenten des Landkreises auskunftspflichtig.

Darüber hinaus informiert die Stadt das Amt für Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises regelmäßig über Maßnahmen und Entwicklungen im Bereich des Rettungsdienstes, soweit sie gemeinsame Belange der Beteiligten berühren.

Dem Landkreis wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012 gekündigt werden. Die Kündigung muss den Beteiligten bis spätestens am 01. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich zugegangen sein.

Das Recht der Beteiligten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 27 Abs. 2 KGG) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Streitigkeiten

Für die Schlichtung von Streitigkeiten gilt § 37 KGG

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert: Schriftart: Arial, Nicht Fett, Nicht Kursiv

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Formatiert

Gelöscht: .

Formatiert

Gelöscht: jedoch grundsätzlich

Gelöscht: ¶

Gelöscht: und Erstattungen des Landes???

Gelöscht: in den be

Gelöscht: n

Gelöscht: Kommunen reg

Gelöscht: ist

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Gelöscht: ¶

Gelöscht: -

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Gelöscht: bedarf

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Formatiert: Schriftartfarbe: Automatisch

Gelöscht: Der Kreisbrandinspektor hat ungehinderten Zugang zur Zentralen Leitstelle und kann die der Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten klären.¶
¶ ... [1]

Gelöscht: Vertragspartner

Gelöscht: Maßnahmen d(... [2]

Gelöscht: r

Gelöscht: Gegenseite

Gelöscht: anderen Vertra ... [3]

Gelöscht: (statt „Gegenseite“)

Gelöscht: ¶ ... [4]

§ 7
Änderungen, salvatorische Klausel

Es bestehen keine Nebenabreden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 8
Gerichtsstand, Inkrafttreten

Gerichtsstand ist Kassel

Diese Vereinbarung tritt am 1. 1. 2008 in Kraft.

Kassel,.....

Stadt Kassel
Der Magistrat

Kassel,.....

Landkreis Kassel
Der Kreisausschuss

Hilgen Junge
Oberbürgermeister Bürgermeister

Dr. Schlitzberger Schmidt
Landrat Erster Kreisbeigeordneter

Seite 2: [1] Gelöscht	K53-80	22.02.2007 14:38:00
Der Kreisbrandinspektor hat ungehinderten Zugang zur Zentralen Leitstelle und kann die der Feuerwehr betreffenden Angelegenheiten klären.		
Maßnahmen des Rettungsdienstes sind grundsätzlich vorher mit dem LK abzustimmen, dazu finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt		
Seite 2: [2] Gelöscht	kruett	22.02.2007 12:37:00
Maßnahmen die gegenüber kreisangehörigen Städten und Gemeinden wirksam werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.		
Seite 2: [3] Gelöscht	Gerhard Kreling	25.10.2007 08:48:00
anderen Vertragspartei		
Seite 2: [4] Gelöscht	Gerhard Kreling	25.10.2007 08:48:00